

Bekanntmachung

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden; hier: Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bzw. über den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Änderungsplan für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes endgültig beschlossen.

Der Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden liegt in Teilbereichen der Flure 9 und 17 der Gemarkung Pr. Ströhen und betrifft folgende Flurstücke:

Flur 9 – Flurstücke 27, 215 tw. (teilweise)(Straße Am Alten Diek), 369, 463 (Am Alten Diek 6) und 479 (Am Alten Diek 2, Feuerwehrgerätehaus)

Flur 17 – Flurstücke 184 tw., 186 tw. (Pr.-Ströher-Allee 29), 198, 212 tw., 252 tw. (Straße Pr.-Ströher-Allee, K 67), 257, 258 tw. (Pr.-Ströher-Allee 30), 263 tw., 265 (Pr.-Ströher-Allee 24), 266, 267 (Pr.-Ströher-Allee 26), 268, 269 tw. (Pr.-Ströher-Allee 28), 296 tw. (Am Alten Diek 7), 307 tw. (Am Alten Diek 5) und 308 tw.

Die genauen Abgrenzungen des Änderungsbereiches zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Planunterlagen zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Bezirksregierung Detmold gemäß § 6 BauGB mit Bericht vom 05.03.2019 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 17.05.2019, Az.: 35.02.01.600-002/2019-001, Folgendes erklärt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan.“

Der genehmigte Änderungsplan des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan und gegen die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

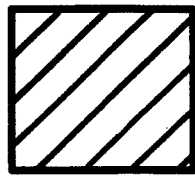
Die Erteilung der Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden in Kraft.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



Stadt Rahden

Geltungsbereich der 81. Änderung
des Flächennutzungsplanes

